OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703153/2/MB

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4.11.2025, GZ: BHFR/924060018520/24, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 150 Euro (EFS: 19 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. auf 500 Euro (EFS: 60 Stunden) herabgesetzt wird, darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich bei Spruchpunkt 1. auf 15 Euro, bei Spruchpunkt 2. auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: bB) vom 4.11.2025, GZ: BHFR/924060018520/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen: 1. Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen eine gefälschte/unechte CE-Kennzeichnung angebracht war. Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen nicht die geforderte CE-Kennzeichnung angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen: 1 Packung (á 5 Stück mit je 3 Schuss) Feuerwerkskörper, mit der Bezeichnung "Dum Bum Triple", Kategorie F2 1 Stück (á 16 Schuss) Feuerwerkskörper, Rohrbatterie, mit der Bezeichnung "Orgs", Kategorie F2 1 Packung (á 4 Stück) Feuerwerkskörper, Bodenwirbel, mit der Bezeichnung "OBRI Motyl", Kategorie F2. Diesbezüglich wurde von der bB eine Geldstrafe idHv 200 Euro (EFS: 1 Tag, 4 Stunden) verhängt.

2. In Spruchpunkt 2.
Datum/Zeit: 22.11.2024, 19:30 Uhr, Ort: B__ B 310 Str.km 55,2, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang B__, C__. Sie haben pyrotechnische Gegenstände besessen, deren Knallsatz nicht ausschließlich aus Schwarzpulver bestanden hat, sondern einen Blitzknallsatz enthielt, obwohl Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt Bereitstellen von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 verboten sind, es sei denn, der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver, da insbesondere von Knallkörpern mit Blitzknallsatz eine erhöhte Gefahr ausgeht. Sie haben folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 die einen Blitzknallsatz enthalten besessen: 8 Packungen (à 20 Stück) Feuerwerkskörper, Blitzknallkörper, mit der Bezeichnung „Dum Bum Black edition"; 2 Packungen (à 10 Stück) Feuerwerkskörper, Blitzknallkörper, mit der Bezeichnung „Dum Bum Big F2 silver" und 2 Packungen (à 10 Stück) Feuerwerkskörper, Blitzknallkörper, mit der Bezeichnung „Dum Bum Big F2 black". Diesbezüglich wurde von der bB eine Geldstrafe idHv 700 Euro (EFS: 4 Tage, 2 Stunden) verhängt.

Mit Spruchpunkt 3. Wurden die Gegenstände für verfallen erklärt.

Im Hinblick auf die Strafbemessung führt die belangte Behörde mildernd aus, dass der Bf bei der bB als unbescholten zu gelten habe. Als straferschwerend wird die große Menge an Gegenständen gewertet. Im Hinblick auf die

Einkommensverhältnisse wird dargelegt, dass der Bf im Rahmen des Verfahrens vor der bB die behaupteten Tätigkeit beim Zivildienst nicht belegt habe, zudem habe er keine Angaben zu seinen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen gemacht. Daher sei die bB von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 25.11.2025 das Rechtsmittel der Beschwerde und wendet sich darin alleine gg die Strafhöhe. Der Bf führt im Wesentlichen aus, dass er unbescholten sei, dass er beim Kauf schlecht beraten wurde, sich daher in einem Irrtum befunden habe (arg. „Unwissenheit etc") und er stets an der Ermittlung des Sachverhaltes mitgewirkt habe. Zudem legte der Bf eine Bestätigung über die Absolvierung des Zivildienstes bei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 4.2.2026, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Die bB führt darin aus, dass zusätzlich zu bemerken sei, dass der Bf eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung bei der BH PE (§ 58 StVO) vorzuweisen habe.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das angefochtene Straferkenntnis auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Der Bf übermittelt eine Bestätigung bezüglich der Absolvierung des Zivildienstes.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. und II.2. dargestellten, entscheidungswesentlichen und unstrittigen Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der primäre Schutzzweck des österreichischen Pyrotechnikgesetzes ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum vor den Gefahren, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen. Insofern muss erkannt werden, dass insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit Rechtsgüter geschützt werden, die von erheblicher bzw. höchster Bedeutung sind.

Die Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch die Taten des Bf ist an sich nicht als unerheblich anzusehen. Vielmehr ist zu erkennen, dass die vom Bf gesetzte Tat als geradezu idealtypische Verwirklichung des vertypten Unwertes zu sehen ist. Der bB vermag daher in diesem Punkt in der Strafbemessung gefolgt zu werden.

Weiter ist zu erkennen, dass der Bf unstrittig wesentlich an der Wahrheitsfindung beigetragen hat, indem er sich im Zuge der Amtshandlung kooperativ verhalten und die inkriminierten Gegenstände offen dargelegt hat (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB).

Weiter ist zu erkennen, dass der Bf glaubhaft darlegt, „*schlecht beraten*" worden zu sein und geglaubt hat, dass es sich um ein „[…] *legales Feuerwerk* […]" handelt. Insofern ist der Bf einem – wenn auch vorwerfbaren – direkten Verbotsirrtum erlegen und war § 34 Abs. 1 Z 11 StGB zur Anwendung zu bringen.

Im Hinblick auf die Erschwerungsgründe ist der bB folgend zu erkennen, dass die große Anzahl der im Rahmen der tatbildlichen Subsumtionseinheiten zusammengefassten einzelnen Gegenstände, als straferschwerend zu werten war.

Im Hinblick auf die verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung ist zu erkennen, dass nach § 33 Z 2 StGB iVm § 71 StGB die gleiche schädliche Neigung nicht erkannt zu werden vermag.

Im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf ist zu erkennen, dass es bei der Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Strafbemessung auf die Einkommensverhältnisse zur Zeit der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

ankommt (vgl. VwGH 19. Oktober 2004, 2004/03/0102). Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch die Behörde voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Bf das Auslangen zu finden sein wird (vgl. VwGH 12. Dezember 1995, Zl. 94/09/0197). Auch ist die Heranziehung von geänderten Einkommensverhältnissen bei der Neufestsetzung einer Geldstrafe durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zulässig. Es kommt auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit der Erlassung der Rechtsmittelentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht an (VwGH 19.10.2004, 2004/03/0102; VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029; VwGH 26.7.2018, Ra 2017/17/0804).

Die vom Bf angegebenen Einkommensverhältnisse weichen von den vor der bB angenommenen Einkommensverhältnisse zu Gunsten des Bf ab.

In Gesamtschau der zu Tage getretenen Erschwerungs- und Milderungsgründe, des idealtypischen Unwertes der Tat und der reduzierten Einkommensverhältnisse war daher in Summe eine Reduzierung der Strafe im Vergleich zur Strafbemessung der bB vorzunehmen. Die Reduktion war jedoch auch vor dem Hintergrund der negativen Spezialpräventiven Wirkung der Strafe zu bemessen, um den Bf vor weiteren Taten in der Zukunft abzuhalten.

2. Die Kostenentscheidung gründet sich auf 52 VwGVG.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter